

SHV | Schweizerischer Handball-Verband
FSH | Fédération Suisse de Handball
SHF | Swiss Handball Federation



**URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)
vom 12.10.2017 (RD 01-1718)**

Layout Website SHV

Rekurs SG Horgen/Wädenswil gegen den Entscheid DKL 601 - 17/18 vom 22.09.2017 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 5017 zwischen SG Horgen/Wädenswil und HSC Suhr-Aarau (MU15E) vom 09.09.2017 in Horgen

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen (Vorsitz)
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Dr. Christoph Bürki, Koppigen

1 Sachverhalt

- 1.1 SG Horgen/Wädenswil hat ihren Rekurs mit e-mail vom 26.09.2017, 1657, eingereicht - "wohlwissend, dass wir dies hätten bis gestern machen müssen".

Die Rekurrentin stellt in ihrem Rekurs in Aussicht, "bei terminlicher Akzeptanz dieses Rekurses" die Rekursgebühr von CHF 300.00 "morgen" zu überweisen.

- 1.2 Die Geschäftsstelle SHV hat den angefochtenen Entscheid mit e-mail vom 22.09.2017, 1508, zugestellt an YY. Eine Empfangsbestätigung liegt nicht vor.

Auf Aufforderung des Präsidenten VSG hin hat die Rekurrentin schriftlich erklärt, dass der erstinstanzliche Entscheid am Freitag, 22.09.2017 zugestellt worden, aber erst am Samstag, 23.09.2017 erstmals gelesen worden sei. An einem Gespräch am folgenden Montag sei dann entschieden worden, Rekurs einzureichen.

- 1.3 Die Vorinstanz hat mit der Rechtsmittelbelehrung in ihrem Entscheid u.a. darauf hingewiesen, dass dieser innert 3 Tagen angefochten werden kann und diesfalls innert gleicher Frist die Rekursgebühr zu entrichten ist.

2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 28.2 RPR kann gegen einen Entscheid der DKL innert 3 Tagen Rekurs erhoben werden. Gemäss Art. 29 RPR ist innert dieser Frist auch die Rekursgebühr zu bezahlen bzw. einem Finanzinstitut der Auftrag zu deren Überweisung zu erteilen.

Die Frist beginnt gemäss Art. 40.3 RPR am Tag nach der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids zu laufen. Art. 40.4 RPR präzisiert, dass die Frist am letzten Tag um Mitternacht abläuft und dass Samstage, Sonntage und Feiertage keinen Einfluss auf den Fristenlauf haben.

Art. 40.1 RPR schliesslich hält fest, dass es sich bei diesen Fristen um Verwirkungsfristen handelt.

- 2.2 Es ist seitens der Rekurrentin unbestritten bzw. ausdrücklich anerkannt, dass sie den Rekurs 1 Tag zu spät eingereicht hat. Mit der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids am 22.09.2017 begann die dreitägige Frist am 23.09. zu laufen und endete um Mitternacht des 25.09.2017. Mit der Einreichung des Rekurses am 26.09.2017 wurde dieser nach Ablauf der Frist und mithin zu spät eingereicht. Ebenfalls nicht gewahrt wurde die Rechtsmittelfrist betreffend Überweisung der Rekursgebühr bzw. diese wurde überhaupt nicht bezahlt.
- 2.3 Bei den nicht eingehaltenen Fristen handelt es sich - wie oben erwähnt - um Verwirkungsfristen. Werden sie verpasst, ist der Anspruch auf einen Rekurs verwirkt. Verwirkungsfristen können nicht unterbrochen und dürfen vom VSG nicht erstreckt werden. Entweder sie sind eingehalten oder nicht.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände kann auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin praxisgemäss nur einen Teil der Gebühr zu bezahlen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 3, 9, 26, 27, 28.2, 29, 39, 40.1, 40.2, 40.3 und 40.4 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Auf den Rekurs der SG Horgen/Wädenswil gegen den Entscheid DKL 601 - 17/18 vom 22.09.2017 betreffend Disziplinarstrafe aus dem Spiel 5017 der MU15E zwischen SG Horgen/Wädenswil und HSC Suhr-Aarau vom 09.09.2017 in Horgen wird nicht eingetreten.
- II. Die Rekursgebühr wird auf CHF 150 festgesetzt und ist von der Rekurrentin zu tragen.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
